

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz gültig ab dem 20. November 2021 gemäß der ab dem 20. November 2021 geltenden Verordnung zur Änderung infekti-onsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeld-bescheids	Regelsatz in Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 4 Absatz 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, 2. in Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, 3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen. 4. bei Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Außenbereich 	Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen	50 bis 200 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 2	Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich.	Betreiber oder sonst Verantwortlicher	Bis 2500 Euro
§ 4 Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, bei entsprechender Anordnung der Ortpolizeibehörde auf öffentlichen Plätzen und Straßen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 200 Euro
§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, Durchführung von Veranstaltungen sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts.	Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter	Bis 4000 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 6 Absatz 1	<p>Besuch oder Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Vorlage eines 2G-Nachweises oder • ohne Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 VO-CP durch Personen die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, <p>bei folgenden Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen, 2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Anreise zu führen ist. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb für beruflich veranlasste oder aus unabweisbaren Gründen Reisende unter Vorlage eines 3G-Nachweises zulässig, 3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich, 4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich, 5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich, 6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich, 7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich, 8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich, 9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststätten-gesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen, 	Person, die den Nachweis vorlegen muss,	Bis 500 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
	<p>10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,</p> <p>11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,</p> <p>12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich mit Ausnahme bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach der VO-CP untersagt sind;</p> <p>13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).</p>		
§ 6 Absatz 2	<p>Besuch von Clubs oder Diskotheken</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne zusätzlich zum 2G-Nachweis einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorzulegen, oder • ohne Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 VO-CP durch Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, 	Besucher, Teilnehmer	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Einhaltung der Nachweispflichten im jeweiligen Verantwortungsbereich gem. § 6 Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen	Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber	Bis 4000 Euro
§ 6 Absatz 4	Verstoß gegen Auflagen einer Ausnahmegenehmigung	Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 5	Nichtvorlage eines Nachweises nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 trotz Verlangens der nach § 16 Absatz 1 kontrollberechtigten Behörde	Verpflichtete Person	50 bis 500 Euro
§ 9	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 10 Absatz 1	Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 10 Absatz 2	Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne Beachtung der Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder ohne Beachtung der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten	Veranstalter, Verantwortlicher	Bis 4000 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 11 Absatz 1	Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ohne bestehendes Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept.	Person, die die Einrichtung verbotswidrig betritt	Bis 500 Euro
§ 11 Absatz 3	Betrieb von Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes ohne ein am Landesrahmenkonzept orientiertes einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept	Betreiber, Verantwortlicher	Bis 4000 Euro
§ 11 Absatz 4 Satz 1 und 2	Betrieb von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen ohne ein fortlaufen aktualisiertes Hygienekonzept oder ohne Beachtung der nationalen oder saarländischen Teststrategie	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 1500 Euro
§ 11 Absatz 5	Verstoß gegen die Verpflichtung, Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 1500 Euro

Verstöße gegen das COVID-19-Maßnahmegesetz

§ 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 7, 9, 17, 25, 27, 31, 32, 39, 48, 59 der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen	Verpflichtete Person	Bis 250 Euro
§ 7 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unverzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro

Hinweise:

Nach § 8 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (Bezug zu § 7 Absatz 1 Satz 3) mit einer Geldbuße bis zweihundertfünfzig Euro geahndet werden. Die sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.